

so bleiben sie so lange Kandidaten, als es die Vollendung ihrer Studien, und andre Umstände *) erfordern. Es ist kein Gesetz vorhanden, welches verhindern sollte, daß nicht ein Seminarist, er sey Proposant oder Kandidat das Seminarium verlasse, entweder um auf eine Universität zu gehn, oder sonst ausser dem Seminar seine theologischen Studien weiter fortzusetzen. Vielmehr kann vermöge der Stiftung einer der Seminaristen von Zeit zu Zeit auf die Universität geschickt werden. Man hat daher das Anerbieten der Kirche zu Frankfurt an der Oder mit Dank angenommen, nach welchem sie einem Studenten aus dem Seminario den freyen Universitätsstisch verschaffen wollte. Das Beyspiel der Herren Carreau, Durieux und Gabain, welche, nachdem sie unter die Kandidaten aufgenommen worden, die Freyheit erhielten, auf eine ihnen bequeme Art ihr Studiren weiter fortzusetzen, bestätigt dieses. **)

Was die Ordnung und die Ausdehnung des Studirens der Seminaristen betrifft, so darf ich nur eine ganz einfache Nachricht davon geben, die sich durch jede öffentliche Prüfung bestätigen läßt, welcher die Seminaristen sich unterwerfen müssen, um den Ungrund der Beschuldigungen, die

*) Diese andre Umstände scheinen aber sehr oft das Studium der Seminaristen abzukürzen.

**) Ein paar Beyspiele wollen nichts sagen.